

Absicht über die Widmung von Verkehrsflächen nach § 5 Straßengesetz (StrG)

Mit dem im Verfahren befindlichen Bebauungsplan "Kirchgasse-Hartstraße" und Teilaufhebung "Sebaldweg-Jahnweg-Hartstraße" wird dem über das Flurstück 43 und Flurstück 5 auf Gemarkung Unterweiler verlaufenden Gehweg der Gemeingebrauch entzogen.

Da der Gehweg weiterhin dem Gemeingebrauch zur Verfügung stehen soll, ist nach Abschluss des vorgenannten Bebauungsplanverfahrens eine erneute Widmung der Verkehrsflächen erforderlich.

Die Stadt Ulm gibt bekannt, dass folgende Verkehrsflächen, die nach Abschluss des vorgenannten Bebauungsplanverfahrens dem Gemeingebrauch entzogen werden, erneut als Gemeindestraße eingestuft, und als beschränkt öffentliche Wege nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 StrG gewidmet werden sollen. Der Gemeingebrauch wird aus Gründen des öffentlichen Wohls auf folgende Nutzung beschränkt:

1. die Benutzungsart des Fußgängerverkehrs

Widmung:

- Hartstraße, Altheimer Straße, Teilflächen der Verkehrsflächen mit den Flurstücknummern 43 und 5, Gemarkung Unterweiler

Startpunkt: Südöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks mit der Nr. 40/4

Südwestlich entlang der Hartstraße verlaufend bis zur Flurstücksgrenze des Flurstücks mit der Nr. 5

Westlich abzweigend entlang der Altheimer Straße

Endpunkt: Südöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks mit der Nr. 453

Der Lageplan mit Darstellung der zur Widmung vorgesehenen Verkehrsflächen ist als Anlage dieser Ankündigung beigefügt.

Zu der beabsichtigten Widmung können Hinweise, welche in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt werden, bis zum 20.11.2023 an die Abteilung Verkehrsplanung, Sachgebiet Straßenverwaltung (strassenverwaltung@ulm.de) der Stadt Ulm gerichtet werden.

Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau,
Grünflächen, Vermessung
Abteilung Verkehrsplanung

Widmung - Gehweg Hartstraße - Altheimer Straße
Flurstücknummer 43 und 5 -Gemarkung Unterweiler



Zeichenerklärungen:

Widmung
Gehweg



Tag der Veröffentlichung: 09.11.2023